



Lübeck, den 21. November 2011

Kindertagespflege – EIN Pfeiler im Ausbau der Kinderbetreuung

Viel ist in letzter Zeit vom Krippenausbau die Rede – und welche Schwierigkeiten Länder und Kommunen beklagen.

Vollkommen unerwähnt bleibt, dass die Betreuung in Kindertagespflege hierbei eine große Rolle spielt: Es ist von der Bundesregierung vorgesehen, dass ca. 1/3 der Kinder unter 3 Jahren in Tagespflege betreut werden, was nach dem Bericht der Bundesregierung zur Kindertagespflege dem Wunsch vieler Eltern entgegenkommt.

Durch höhere Anforderungen an die persönliche Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson, deren Aus- und Weiterbildung, Räumlichkeiten und Ausstattung, Pflicht zur Pflegeerlaubnis vom ersten Kind an, ist schon jetzt die Betreuung in Tagespflege der in einer Einrichtung gleichgestellt.

Dies spiegelt sich allerdings nicht im Einkommen wider.

Viele Kommunen zahlen immer noch ein so geringes Betreuungsgeld, dass selbst bei Vollbelegung aufstockende Leistungen nach dem SGB-II (sogenanntes „Hartz-IV“) bezogen werden müssen.

In anderen Kommunen ist die Bezahlung angemessen. Aber auch hier kann es jeder Kindertagespflegeperson passieren, dass sie vorübergehend Sozialleistungen beziehen muss, sei es dass Betreuungsplätze kurzfristig gekündigt werden oder nicht voll belegt werden können, Partnereinkommen wegfällt oder ein überwiegender Bedarf an Teilzeitplätzen besteht.

Auch die Begrenzung einiger Jugendämter auf höchstens 3 Tageskinder tut sein Übriges dazu.

Die Kommunen sind nach § 23 SGB VIII angehalten das Entgelt der Kindertagespflegeperson aufzusplitten in:

- angemessene Sachkostenerstattung > für alles was mit dem Tageskind und der Tätigkeit zusammenhängt
- Beteiligung an der Unfall- und Sozialversicherung
- einer angemessenen Förderleistung (Erziehungsleistung) > als Einkommen der Kindertagespflegeperson

War es bisher so, dass im SGB-II die gezahlten Sachkostenerstattungen nicht als Einkommen berücksichtigt wurden – weil sie als zweckgebundene Einnahmen für die Kinder und die Tätigkeit mit ihnen angesehen wurden - ändert sich dies zum 1. Januar 2012.

Anders als in der Vollzeitpflege, wo die Sachkostenpauschale weiterhin unberücksichtigt bleibt, wird diese in der Kindertagespflege von Kommunen oder Eltern (z.B. für Verpflegung) gezahlte Leistung dann mit dem Anteil zur Erziehungsleistung addiert und der Kindertagespflegeperson als Einkommen angerechnet. Die Kindertagespflegeperson hat alle Ausgaben davon im einzelnen nachzuweisen.

Ganz davon abgesehen, dass dies zum Teil gar nicht möglich ist, weil sich private und berufliche Ausgaben vermischen (z.B. bei Wohn- und Nebenkosten, Verpflegungsaufwand, Reparaturen am Wohneigentum, Renovierung, Spielmaterial u.v.m.) müssen diese Ausgaben angemessen und notwendig sein.

Und zwar nicht angemessen am Bedarf der Tageskinder, sondern am Status der Tagespflegeperson als Leistungsbezieher.

Über die Angemessenheit und Notwendigkeit entscheiden einzelne Sachbearbeiter und zwingen unter Umständen Tagespflegepersonen dazu, eigentlich für die Tätigkeit bestimmte Gelder zu ihrem eigenen Lebensunterhalt zu verwenden.

Was hierbei angemessen ist, möchten wir am Beispiel der Verpflegung verdeutlichen.
Hier hat die Bundesagentur für Arbeit in einem Schreiben vom 10.11.2011 folgendes mitgeteilt:

Für die Verpflegung des Tageskindes (!) könne dann 1% des Regelsatzes eines Kindes im SGB-II-Bezug (!) als angemessen angesetzt werden.

Dieser Regelsatz beträgt für unter 6-jährige ab 2012 219,- Euro im Monat.

1 % wären 2,19 € am Tag für Frühstück, Mittag, Abendbrot, Obst, Getränke und allem drum und dran.

Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des Betrages.

Das sind dann für Frühstück 44 Cent und für Mittag und Abendbrot jeweils 88 Cent.

Es kann doch nicht sein, dass die Tagespflegeperson von den Eltern ein vernünftiges Verpflegungsgeld erhält, dieses aber nicht in vollem Umfang für deren Kinder aufwenden darf, sondern diese auf „Hartz-IV-Niveau“ versorgen muss, und den Rest des von den Eltern für ihre Kinder gezahlten Geldes für sich verwenden muss!

Es kann auch nicht sein, dass die Kommunen einen angemessenen Beitrag für den Sachaufwand zahlen, die Tagespflegeperson diesen aber nicht im vollen Umfang dafür einsetzen darf, mit der Begründung dieser wäre nach neuer Definition nicht zweckgebunden.

Aber: Allein das Wort „Sachaufwandsentschädigung“ sagt ja schon etwas über die Zweckgebundenheit aus: Sie dient einzig zur Entschädigung für den durch die Tageskinder und die Tätigkeit mit ihnen entstehenden Sachaufwand – und eben nicht als Einkommen der Tagespflegeperson!

Kindertagespflegevereine und einzelne Tagespflegepersonen wehren sich dagegen, Teile der Sachkostenerstattungen den Tageskindern vorzuenthalten und für ihren eigenen Lebensunterhalt zu verwenden und bitten um Unterstützung durch die Öffentlichkeit und besonders durch die Eltern in der Forderung:

die Sachkostenpauschale weiterhin als zweckbestimmte Leistung anzusehen
und wie im Kinderförderungsgesetz gesetzlich vorgesehen
einzig den Anteil zur Erziehung (Förderleistung) als Einkommen zu betrachten

Sollte dies auf Grund der unterschiedlichen Zahlungen durch die Kommunen nicht zweckmäßig sein besteht die Forderung

auch im SGB-II alternativ zur Einzelabrechnung nach Belegen, die Einkommensermittlung unter Anwendung der 1988 vom Bundesfinanzministerium zur Gewinnermittlung bei Tagespflegepersonen eingeführten Betriebskostenpauschale zuzulassen.

Protestschreiben an das Bundesministerium für Arbeit sowie weitere Informationen sind unter „Aktuelles“ auf der Homepage des Kindertagespflege Lübeck e.V. zu finden: www.kindertagespflege-luebeck-ev.de

Liane Rexhepi
Vorstandsmitglied
Kindertagespflege Lübeck e.V.